

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 16. April 1987

Datum	Inhalt	Seite
7. 4. 1987	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens 805-2-A	87
17. 3. 1987	Bergverordnung für seismische Arbeiten (Seismik-Bergverordnung - SeismikBergV) 750-17-W	88
19. 3. 1987	Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV) 2032-3-2-6-I	93
19. 3. 1987	Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) 2038-3-2-4-I	95

805-2-A

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens

Vom 7. April 1987

Auf Grund von
§ 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,
Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit
zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des
Arbeitsschutzes (BayRS 805-1-A),
§ 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes
erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende
Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des
Sprengwesens - ArbSprV - (BayRS 805-2-A), zu-
letzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember
1986 (GVBl S. 393), erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für die nicht der
Bergaufsicht unterliegende Durchführung von
Maßnahmen gewerblicher Unternehmer zum
Zweck der Herstellung, wesentlichen Erweiterung
oder wesentlichen Veränderung von Hohlräumen,
die unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet
werden, sowie für Wiederherstellungs- und Sanie-
rungsarbeiten und die Abfallbeseitigung in unter-
irdischen Hohlräumen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

München, den 7. April 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

750-17-W

Bergverordnung für seismische Arbeiten (Seismik-Bergverordnung – SeismikBergV)

Vom 17. März 1987

Auf Grund von § 65 Nrn. 2 und 4, § 66 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Buchst. b und § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BayRS 750-2-W), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 252), erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Aufsicht
- § 4 Vormänner
- § 5 Belehrung und Unterweisung
- § 6 Verhalten bei Gefahr
- § 7 Dienstanweisungen

Dritter Teil

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- § 8 Grundsätze der Sicherheit
- § 9 Blitzschutz
- § 10 Fremdsprachige Beschäftigte
- § 11 Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsschutzkleidung, Wascheinrichtungen
- § 12 Maßnahmen der Ersten Hilfe

Vierter Teil

Durchführung der seismischen Arbeiten

- § 13 Bekanntgabe
- § 14 Vorsorgemaßnahmen
- § 15 Verwendung von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten
- § 16 Verfüllen von Bohrlöchern, Herrichten des Geländes

Fünfter Teil

Umgang mit Sprengmitteln

- § 17 Allgemeines
- § 18 Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln
- § 19 Unterrichtung über Sprengarbeiten
- § 20 Durchführung der Sprengarbeiten
- § 21 Verbleiben von Sprengmitteln im Bohrloch, Versager
- § 22 Verlust und Auffinden von Sprengmitteln

Sechster Teil

Schlußvorschriften

- § 23 Ausnahmegewilligungen
- § 24 Bekanntmachung der Verordnung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für seismische Arbeiten über Tage, die dazu bestimmt sind, bergfreie oder grundeigene Bodenschätze aufzusuchen oder den Untergrund auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern zu untersuchen.

(2) Die Allgemeine Bergbauverordnung (BayRS 750-11-W) findet auf seismische Arbeiten im Sinn von Absatz 1 keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Seismische Arbeiten sind Arbeiten zur Durchführung geophysikalischer Untersuchungen, bei denen seismische Verfahren angewandt werden, einschließlich der Herstellung und Verfüllung der zum Zünden von Sprengladungen bestimmten Bohrungen.

(2) Dienstanweisung ist eine schriftliche, an bestimmte Personen oder Personengruppen gerichtete allgemeine Anweisung für bestimmte, in dieser Verordnung näher bezeichnete Tätigkeiten unter Berücksichtigung des sicherheitlich richtigen Verhaltens der dabei Beschäftigten.

(3) Prüfung ist das eingehende Besichtigen zur Feststellung sicherheitlicher Mängel und das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit auch einzelner Teile mittels Stichproben.

(4) Überprüfung ist das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer sicherheitlicher Mängel und das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit mittels Stichproben.

(5) Bohrgeräte sind Arbeitsgeräte zum Niederbringen von Bohrungen für seismische Zwecke, ausgenommen Einrichtungen wie Rammhämmer oder Druckluftlanzen.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Aufsicht

(1) Während der Arbeiten im Gelände muß wenigstens eine verantwortliche Person jederzeit so erreichbar sein, daß sie innerhalb kurzer Zeit an den Arbeitsstellen anwesend sein kann.

(2) Alle belegten Arbeitsstellen müssen mindestens einmal in jeder Schicht von einer verantwortlichen Person befahren werden.

(3) Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muß eine verantwortliche Person an der Arbeitsstelle anwesend sein.

(4) Zahl und Namen der Beschäftigten müssen jederzeit festgestellt werden können.

§ 4

Vormänner

Werden Arbeiten von zwei oder mehr Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person ausgeführt, hat die zuständige verantwortliche Person einen der Beschäftigten als Vormann zu bestimmen, der auf die sichere Ausführung der Arbeiten zu achten hat.

§ 5

Belehrung und Unterweisung

(1) ¹Die Beschäftigten sind vor Übertragung der Arbeit über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. ²Dies gilt auch bei Übertragung neuer Tätigkeiten.

(2) ¹Soweit in dieser Verordnung eine Unterweisung von Personen gefordert wird, sind Art und Umfang der Unterweisung festzulegen und über die Durchführung Aufzeichnungen zu führen. ²Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber jährlich, zu wiederholen.

§ 6

Verhalten bei Gefahr

Beschäftigte, die bei der Durchführung der Arbeiten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen erkennen, müssen – wenn sie die Gefahr nicht abwenden können – gefährdete Personen warnen und unverzüglich die nächsterreichbare verantwortliche Person benachrichtigen.

§ 7

Dienstanweisungen

(1) ¹Der Empfang einer Dienstanweisung ist schriftlich zu bestätigen. ²Die Empfangsbestätigung ist auch nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit noch mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

(2) Bestehende Dienstanweisungen sind anzupassen, wenn sich die die Sicherheit betreffenden Gegebenheiten ändern.

Dritter Teil

Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 8

Grundsätze der Sicherheit

(1) ¹Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt und bedient werden. ²Sie dürfen nicht ohne Befugnis benutzt, verändert, beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden.

(2) Einrichtungen, die Schäden oder Mängel aufweisen, dürfen nicht weiter benutzt oder betrieben werden, es sei denn, daß dies offensichtlich gefahrlos ist.

(3) ¹Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, geändert, unwirksam gemacht oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. ²Dies gilt nicht für vorübergehende Eingriffe bei Prüfungen, bei der Fehlersuche, bei der Beseitigung von Schäden oder Mängeln sowie beim Auswechseln oder Ändern von Anlageteilen, sofern diese Eingriffe sicherheitlich vertretbar sind oder sicherheitlich ausreichende Ersatzmaßnahmen getroffen worden sind.

(4) Jeder hat sich bei der Durchführung der Arbeiten so zu verhalten, daß er weder sich noch andere gefährdet.

(5) ¹Niemand darf sich durch Genuß von Alkohol oder anderen Rauschmitteln in einen Zustand versetzen, durch den er sich selbst oder andere gefährden kann. ²Personen, die betrunken oder sonst berauscht sind, dürfen sich an den Arbeitsstellen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

(6) Personen, die körperlich oder geistig behindert sind, dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie weder sich noch andere infolge ihrer Behinderung gefährden können.

§ 9

Blitzschutz

Einrichtungen sind, soweit erforderlich, gegen Blitzeinschläge zu schützen.

§ 10

Fremdsprachige Beschäftigte

(1) ¹Fremdsprachige Beschäftigte, die die deutsche Sprache nicht ausreichend verstehen, müssen die notwendigen Anweisungen, Belehrungen und Unterweisungen für die ihnen übertragenen Arbeiten und Aufgaben in ihrer Muttersprache oder in einer anderen ihnen verständlichen Sprache erhalten. ²Dies gilt auch für die diesen Beschäftigten auszuhändigenden Dienstanweisungen.

(2) Mit selbständigen Arbeiten darf nur beauftragt werden, wer in deutscher Sprache gegebene Weisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen kann.

§ 11

Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsschutzkleidung, Wascheinrichtungen

(1) Für Arbeiten, bei denen der Gefahr von Gesundheitsschäden oder Verletzungen durch Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen entgegengewirkt werden kann, sind den Beschäftigten solche Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Beschäftigten müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen bei den in Absatz 1 genannten Arbeiten benutzen.

(3) Bei Arbeiten im Freien ist den Beschäftigten die für die jeweiligen Wetterbedingungen erforderliche Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Beschäftigten, die bei ihrer Arbeit regelmäßig starker Verschmutzung oder Hitze ausgesetzt sind, müssen Wascheinrichtungen mit warmem und kaltem Wasser zur Verfügung stehen.

(5) Für Arbeiten im Straßenverkehrsbereich ist den Beschäftigten Warnkleidung zur Verfügung zu stellen, die für die Verkehrsteilnehmer gut erkennbar sein muß.

(6) Beschäftigte, die in der Nähe sich bewegender Maschinenteile oder maschineller Werkzeuge arbeiten, müssen eng anliegende Kleidung und erforderlichenfalls Haarschutz tragen.

§ 12

Maßnahmen der Ersten Hilfe

(1) An jeder Arbeitsstelle müssen ausreichende Mittel für die Erste Hilfe vorhanden sein.

(2) An belegten Arbeitsstellen müssen in der Ersten Hilfe ausgebildete Beschäftigte (Nothelfer) in ausreichender Zahl anwesend sein.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß bei Unfällen unverzüglich ein Arzt hinzugezogen und der Abtransport Verletzter durchgeführt werden kann.

(4) Nothelfer müssen in Abständen von längstens drei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden.

Vierter Teil

Durchführung der seismischen Arbeiten

§ 13

Bekanntgabe

Seismische Arbeiten müssen rechtzeitig vor ihrer Durchführung der Bevölkerung in den davon betroffenen Bereichen in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

§ 14

Vorsorgemaßnahmen

(1) Vor der Inangriffnahme von seismischen Arbeiten ist festzustellen, auf welche baulichen Anlagen, Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen und

ähnliche zu schützenden Gegenstände zur Verhütung von Gefahren für die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr sowie zur Verhütung von gemeinschädlichen Einwirkungen Rücksicht zu nehmen ist.

(2) ¹Bei der Durchführung von seismischen Arbeiten ist dafür zu sorgen, daß die in Absatz 1 genannten Gegenstände geschützt werden. ²Insbesondere müssen Bohrungen zum Zünden von Sprengladungen von diesen Gegenständen so weit entfernt sein, daß unter Berücksichtigung der Stärke der gleichzeitig zu zündenden Sprengladungen Schäden und Gefahren im Sinn von Absatz 1 vermieden werden; dies gilt entsprechend für die Erzeugung von Schwingungen durch Vibratoren, Schlaghämmer oder ähnliche Einrichtungen.

(3) ¹Wird beim Niederbringen eines Bohrlochs unvorhergesehen artesisch gespanntes Grundwasser angetroffen, ist die Bohrtätigkeit in diesem Bereich zu unterbrechen und das Bergamt unverzüglich zu unterrichten. ²Die Bohrtätigkeit darf erst wieder aufgenommen werden, wenn durch Zulassung einer Betriebsplanänderung oder behördliche Anordnung sichergestellt ist, daß die in Absatz 1 genannten Gefahren oder Einwirkungen nicht zu besorgen sind.

§ 15

Verwendung von Fahrzeugen und fahrbaren Arbeitsgeräten

(1) Fahrzeuge mit Eigenantrieb sowie fahrbare Arbeitsgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie für den vorgesehenen Einsatz geeignet und betriebssicher sind.

(2) Bohrgeräte dürfen darüber hinaus nur verwendet werden, wenn ihre Festigkeit und Standicherheit für die zulässigen Belastungen nachgewiesen sind.

(3) ¹Fahrbare Arbeitsgeräte sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung zu prüfen. ²Darüber hinaus sind sie in jährlichen Abständen, Bohrgeräte jedoch in halbjährlichen Abständen, zu prüfen.

(4) Die Bedienung fahrbarer Arbeitsgeräte darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die entsprechend unterwiesen sind.

(5) ¹Bohrgeräte dürfen am jeweiligen Aufstellungsort nur unter Aufsicht des Bohrgeräteführers auf- und abgebaut werden. ²Der Bohrgeräteführer muß das Gerät nach jeder Errichtung überprüfen. ³Die Überprüfung hat sich auch auf den ordnungsgemäßen Aufbau des Geräts zu erstrecken.

(6) Bohrgeräte dürfen in aufgerichtetem Zustand nicht verfahren werden.

(7) Auf jedem Bohrgerät sind ständig mitzuführen:

1. Kurzbeschreibung des Bohrgeräts,
2. Bedienungsanleitung,
3. Aufzeichnungen über die in Absatz 3 genannten Prüfungen.

(8) ¹Art und Umfang der vorgeschriebenen Prüfungen und Überprüfungen sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden und Mängel

sind durch Dienstanweisungen festzulegen. ²Die Anweisungen sind den mit den Prüfungen und Überprüfungen beauftragten Personen auszuhändigen. ³Diese sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit darüber zu unterweisen.

(9) ¹Die Prüfungen nach Absatz 3 sind durch dafür bestimmte verantwortliche Personen durchzuführen. ²Die Ergebnisse der Prüfungen müssen aufgezeichnet werden. ³Die Aufzeichnungen sind mit Datum und Namenszeichen des Prüfenden zu versehen und nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(10) Bei Prüfungen und Überprüfungen festgestellte Schäden oder Mängel sind den zuständigen verantwortlichen Personen unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Verfüllen von Bohrlöchern, Herrichten des Geländes

(1) Bohrlöcher sind so zu verfüllen, daß Einbrüche an der Erdoberfläche vermieden werden und Flüssigkeiten oder Gase nicht austreten oder im Bohrloch in andere Gebirgsschichten übertreten können.

(2) Nach Beendigung der Arbeiten ist das Gelände, das für die Herstellung der Bohrung beansprucht wurde, so wiederherzurichten, daß Gefahren für die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr nicht entstehen können.

Fünfter Teil

Umgang mit Sprengmitteln

§ 17

Allgemeines

(1) Die für die Überwachung des Umgangs mit Sprengmitteln bestimmte verantwortliche Person muß Inhaber eines Befähigungsscheins nach dem Sprengstoffgesetz sein.

(2) Der Umgang mit Sprengmitteln ist nur der in Absatz 1 genannten verantwortlichen Person und den von ihr hiermit beauftragten Personen gestattet, wobei Art und Umfang des Umgangs mit Sprengmitteln von der verantwortlichen Person festzulegen sind.

(3) ¹Mit der selbständigen Ausführung von Sprengarbeiten dürfen außer den Inhabern eines Befähigungsscheins nur Personen beauftragt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Fachkunde, Eignung und Zuverlässigkeit besitzen (Sprengberechtigte). ²Die erforderliche Fachkunde besitzt, wer nach einem vom Oberbergamt anerkannten Plan ausgebildet und geprüft worden ist oder den Nachweis hierfür durch eine Prüfung vor einem Bergamt erbracht hat. ³Den Sprengberechtigten ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

(4) Der Sprengberechtigte darf sich bei der Sprengarbeit von anderen Personen helfen lassen, doch muß er ständig anwesend sein und die Arbeit überwachen.

(5) ¹Rauchen, Feuer und offenes Licht sind beim Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln verboten. ²Außerdem muß sichergestellt sein, daß diese nicht durch Funken, elektrische Energie oder auf andere Weise unbeabsichtigt gezündet werden können.

(6) ¹Sprengmittel, die Mängel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden. ²Mangelhafte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sind nach Weisung der in Absatz 1 genannten verantwortlichen Person an den Lieferer zurückzugeben oder sachgemäß zu vernichten.

§ 18

Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln

(1) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die nicht zur unmittelbaren Verwendung vorgesehen sind, sind am Tag der Anlieferung oder des Empfangs in ein Sprengmittellager zu bringen.

(2) ¹Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen außerhalb des Sprengmittellagers nicht ohne Beaufsichtigung gelassen werden. ²Nicht verbrauchte Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel müssen täglich nach Beendigung der Sprengarbeit in ein Sprengmittellager gebracht werden.

(3) ¹Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Sprengmittellagers bedürfen der Genehmigung des Bergamts. ²Das Sprengmittellager soll in der Nähe der Verwendungsstelle liegen; die Entfernung darf nicht mehr als 50 km betragen.

(4) Bei Einstellung oder bei mehr als zehntägiger Unterbrechung der Arbeiten ist das Lager von Sprengmitteln zu räumen.

§ 19

Unterrichtung über Sprengarbeiten

Über Sprengarbeiten sind die örtlich zuständige Polizeistation und die Gemeinde mindestens 24 Stunden vorher zu unterrichten.

§ 20

Durchführung der Sprengarbeiten

(1) Bei der Durchführung von Sprengarbeiten dürfen Unbefugte die Arbeitsbereiche nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

(2) ¹Die Sprengladung darf durch Rohre nur dann eingebracht werden, wenn zuvor festgestellt worden ist, daß Rohre und Bohrkronen ausreichenden Durchgang für die Sprengladung aufweisen. ²Die verwendeten Rohre müssen in ihrer gesamten Länge die gleiche lichte Weite aufweisen; die lichte Weite der Bohrkronen darf nicht geringer sein.

(3) ¹Alle Sprengladungen sind elektrisch zu zünden. ²In einem Zündkreis dürfen nur Zünder desselben Herstellers und der gleichen Widerstandsgruppe verwendet werden. ³Werden für eine Sprengladung mehrere Zünder verwendet, müssen sie der gleichen Zeitstufe angehören; in diesen Fällen müssen die Zünderdrähte jedes Zünders getrennt bis zur Tagesoberfläche geführt und alle Zünder gleichzeitig mit derselben Zündmaschine gezündet werden.

(4) ¹Bei Sprengladungen bis 2,0 kg Sprengstoff muß die Oberkante der Sprengstoffsäule mindestens 2 m, bei stärkeren Sprengladungen mindestens 6 m unter der Geländeoberfläche liegen. ²Bei schwierigen Untergrundverhältnissen im Festgestein genügt es, wenn die Oberkante der Sprengstoffsäule mindestens 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, wenn weniger als 1 kg Sprengstoff verwendet und die Sprengladung am selben Tag gezündet wird.

(5) Vor dem Zünden von Sprengladungen ist der Gefahrenbereich zum Schutz gegen Sprengwirkungen durch zuverlässige Personen abzusperren, die eine rote Warnflagge und bei ungünstigen Lichtverhältnissen eine rote Warnlampe mit sich führen müssen.

(6) ¹Bei jeder Sprengung hat der Sprengberechtigte folgende unverwechselbare und weithin gut hörbare Signale zu geben oder geben zu lassen:

Erstes Signal: ein langer Ton = Sofort in Dekkung gehen

Zweites Signal: zwei kurze Töne = Es wird gezündet

Drittes Signal: drei kurze Töne = Sprengen beendet.

²Bevor der Sprengberechtigte den Gefahrenbereich freigibt, hat er sich von dem sicherheitlich einwandfreien Zustand der Sprengstelle und ihrer Umgebung zu überzeugen.

(7) ¹Sprengladungen sind unmittelbar nach ihrem Einbringen zu zünden, es sei denn, sie werden beaufsichtigt. ²Abweichend von Satz 1 dürfen sie ohne Aufsicht bis zu 24 Stunden stehenbleiben, wenn sie so verdammt sind, daß ein Herausziehen der Sprengladungen nicht möglich ist, und wenn die Zünderdrähte kurzgeschlossen und mindestens 20 cm tief eingegraben sind.

(8) ¹Bei heraufziehendem Gewitter ist das Laden sofort einzustellen. ²Aus vorbereiteten, aber noch nicht in das Bohrloch eingebrachten Schlagpatronen sind die Zünder zu entfernen.

(9) Nach dem Zünden von Sprengladungen hat der Sprengberechtigte die Sprengstelle auf Versager oder andere Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren.

(10) ¹Die Lage der Sprengpunkte, die Sprengstoffmenge je Bohrung und die jeweils gleichzeitig gezündete Sprengstoffmenge sind aufzuzeichnen. ²Die Aufzeichnungen sind täglich vorzunehmen und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 21

Verbleiben von Sprengmitteln im Bohrloch, Versager

(1) ¹Steckengebliebene Patronen und Versager sind gefahrlos zu beseitigen. ²Wenn dies nicht möglich ist, ist das Bergamt zu unterrichten.

(2) Das Auskratzen, Ausblasen oder Ausbohren von Sprengstoffen ist verboten.

(3) ¹In Bohrlöchern, die Sprengstoff enthalten oder in denen gesprengt worden ist, darf nicht mehr gebohrt werden. ²Dies gilt nicht, wenn zur Beseitigung von Hindernissen beim Bohren oder bei Test-

sprengungen jeweils nur eine Patrone mit einem Zünder abgetan worden ist.

(4) Müssen aus unvorhergesehenen Gründen Sprengstoff und sprengkräftige Zündmittel im Bohrloch verbleiben, ist das Bergamt zu unterrichten.

§ 22

Verlust und Auffinden von Sprengmitteln

(1) ¹Der Verlust von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln ist der in § 17 Abs. 1 genannten verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. ²Diese hat unverzüglich das Bergamt zu unterrichten.

(2) ¹Gefundene Sprengstoffe oder sprengkräftige Zündmittel sind der nächsterreichbaren verantwortlichen Person abzuliefern. ²Können die Sprengmittel nicht geborgen werden, ist die in § 17 Abs. 1 genannte verantwortliche Person zu unterrichten. ³Diese hat über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

(3) Über Funde von Sprengstoffen oder sprengkräftigen Zündmitteln, deren Herkunft zweifelhaft ist, ist das Bergamt vor der Entscheidung über weitere Maßnahmen zu unterrichten.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 23

Ausnahmebewilligungen

Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn das Schutzziel der Vorschriften auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 24

Bekanntmachung der Verordnung

¹Es ist dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten unverzüglich von den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten. ²Ein Abdruck der Verordnung ist an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auszuhängen oder auszulegen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 145 Abs. 3 Nr. 2 BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person nach § 3 Abs. 1 nicht sicherstellt, die Befahrung der Arbeitsstelle nach § 3 Abs. 2 nicht durchführt, entgegen § 3 Abs. 3 nicht für die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sorgt oder der Anwesenheitspflicht nicht nachkommt oder die Beschäftigten entgegen § 5 Abs. 1 nicht belehrt,
2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 1 oder 2 über das Benutzen, Bedienen, Verändern, Unbrauchbarmachen oder Betreiben von Einrichtungen oder einer Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 1 über das Beseitigen, Verändern, Unwirksammachen oder Beeinträchtigen von Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen zuwiderhandelt,

3. gegen eine Vorschrift des § 10 Abs. 1 oder 2 über die Beschäftigung fremdsprachiger Personen verstößt,
4. die Schutzausrüstung nach § 11 Abs. 1, die Schutzbekleidung nach § 11 Abs. 3, die Wascheinrichtungen nach § 11 Abs. 4 oder die Warnkleidung nach § 11 Abs. 5 nicht zur Verfügung stellt oder die persönliche Schutzausrüstung nach § 11 Abs. 2 nicht benutzt,
5. gegen eine Vorschrift des § 12 Abs. 1, 2 oder 3 über die Einrichtung und Organisation der Ersten Hilfe verstößt,
6. gegen eine Vorschrift des § 13 über die Bekanntmachung der seismischen Arbeiten oder des § 14 Abs. 2 oder 3 über den Schutz von Gegenständen verstößt,
7. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 Fahrzeuge, fahrbare Arbeitsgeräte oder Bohrgeräte verwendet, entgegen § 15 Abs. 3 fahrbare Arbeitsgeräte oder Bohrgeräte nicht prüft oder entgegen § 15 Abs. 6 Bohrgeräte in aufgerichtetem Zustand verfährt,
8. einer Vorschrift des § 17 Abs. 2, 4, 5 oder 6 über den Umgang mit Sprengmitteln, des § 18 Abs. 1 oder 2 über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln, des § 18 Abs. 4 über die Räumung eines Sprengmittellagers, des § 19 über die Unterrichtung über Sprengarbeiten, des § 20 Abs. 2, 3, 4, 5, 7 oder 8 über die Durchführung der Sprengarbeiten oder des § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 über im Bohrloch verbliebene Sprengmittel zuwiderhandelt,
9. entgegen § 18 Abs. 3 ein Sprengmittellager ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder ändert,
10. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Verlust von Sprengmitteln nicht meldet, gefundene Sprengmittel nicht abgeliefert oder die verantwortliche Person nicht unterrichtet.

§ 26

Übergangsvorschriften

¹Betriebsplanzulassungen, Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit; Erlaubnisse gelten als Genehmigungen. ²Auf den Betrieb und die Überwachung von Einrichtungen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

München, den 17. März 1987

Bayerisches Oberbergamt

Dr.-Ing. Waldner, Präsident

2032-3-2-6-I

Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV)

Vom 19. März 1987

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Freie Heilfürsorge wird gewährt

1. den Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei in Ausbildung (Art. 130 BayBG),
2. den nicht zum Stammpersonal der Bereitschaftspolizei gehörenden Polizeivollzugsbeamten der Einsatzstufen,
3. allen übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie bei Einsätzen und Übungen im geschlossenen Verband verwendet werden.

§ 2

Die freie Heilfürsorge umfaßt

1. für die nach § 1 Nrn. 1 und 2 Berechtigten
 - a) vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
 - b) allgemeine ärztliche Betreuung,
 - c) ärztliche Untersuchung und Behandlung,
 - d) zahnärztliche Untersuchung und Behandlung,
 - e) stationäre Beobachtung, Untersuchung und Behandlung in den Krankenabteilungen der Bereitschaftspolizei und in Krankenhäusern,
 - f) Kuren und besondere Heilverfahren in Bädern, Kuranstalten und Heilstätten,
 einschließlich der Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln,
2. für die nach § 1 Nr. 3 Berechtigten Maßnahmen nach Nummer 1 Buchst. a bis e, soweit sie wäh-

rend der Teilnahme der Berechtigten an Einsätzen und Übungen durchgeführt werden müssen. Scheidet ein Berechtigter aus dem Anlaß, der diese Maßnahmen notwendig macht, vorzeitig und endgültig aus einem Einsatz oder einer Übung aus, so wird ihm von diesem Zeitpunkt an freie Heilfürsorge nicht mehr gewährt; jedoch werden die Kosten übernommen, die durch den notwendigen Transport zu einem Arzt oder Krankenhaus entstehen.

§ 3

(1) Zuständige Polizeidienststelle im Sinn dieser Verordnung ist die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Polizeidienststelle für ihren Dienstbereich.

(2) Zuständiger Arzt im Sinn dieser Verordnung ist der vom Präsidium der Bereitschaftspolizei bestimmte Polizeiarzt oder Vertragsarzt.

§ 4

(1) Freie Heilfürsorge wird im notwendigen und angemessenen Umfang gewährt.

(2) Von der freien Heilfürsorge sind Behandlungen ausgenommen, deren Leistungen oder Kosten von einem dazu gesetzlich verpflichteten Versorgungs- oder Versicherungsträger übernommen werden.

§ 5

(1) ¹Nimmt der Berechtigte freie Heilfürsorge in Anspruch, so muß er sich, vorbehaltlich des Absatzes 2, von dem für ihn zuständigen Arzt betreuen lassen. ²Dieser entscheidet insbesondere, ob er die Maßnahmen der freien Heilfürsorge selbst durchführt oder durch einen anderen Arzt durchführen läßt.

(2) ¹Ohne Überweisung durch den zuständigen Arzt darf der Berechtigte einen anderen Arzt nur in Anspruch nehmen, wenn der zuständige Arzt nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist und soweit das zur Behebung unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit oder zur Linderung starker Schmerzen erforderlich ist. ²Der Berechtigte verständigt in diesem Fall unverzüglich den zuständigen Arzt.

§ 6

(1) Werden die Maßnahmen der freien Heilfürsorge vom zuständigen Arzt durchgeführt, so entstehen dem Berechtigten dadurch keine Kosten; hat der Berechtigte die Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ausnahmsweise selbst getragen, so werden sie ihm erstattet.

(2) ¹Werden die Maßnahmen nach § 5 von einem anderen Arzt durchgeführt, so werden die Kosten vom Dienstherrn des Berechtigten übernommen oder, wenn sie der Berechtigte zunächst selbst getragen hat, erstattet. ²Zu diesen Kosten gehören insbesondere auch

1. die Auslagen, die dem Berechtigten durch die Fahrt zu und von einem anderen Arzt entstehen, einschließlich der Fahrtauslagen für einen notwendigen Begleiter,

2. im Fall des § 2 Nr. 1 Buchst. e die Kosten, die durch den Aufenthalt in der allgemeinen Pflegeklasse des Krankenhauses entstehen, wenn nicht der zuständige Arzt die Einweisung in eine höhere Pflegeklasse anordnet oder nachträglich genehmigt; § 8 bleibt unberührt,

3. im Fall des § 2 Nr. 1 Buchst. f die Kosten, die durch den Aufenthalt in einem Bad, in einer Kuranstalt oder in einer Heilstätte entstehen, einschließlich der Kurtaxe und ähnlicher Auslagen.

(3) Ist der Berechtigte nach Art. 132 BayBG verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, so wird von seinen Dienstbezügen zum Ausgleich für den ersparten Beköstigungsaufwand während seines Aufenthalts in einem Krankenhaus, in einem Bad, in einer Kuranstalt oder in einer Heilstätte je Tag ein Betrag einbehalten, der dem täglichen Verpflegungssatz bei der Bereitschaftspolizei entspricht; Aufnahme- und Entlassungstag gelten zusammen als ein Tag.

§ 7

¹Die Arznei- und Heilmittel gehen in das Eigentum des Berechtigten über. ²Der Berechtigte hat Hilfsmittel sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren; er hat sie dem Dienstherrn zurückzugeben.

§ 8

¹Ist der Anlaß, der Maßnahmen nach § 2 erforderlich macht, ein Dienstunfall (§ 31 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG), so erfüllt der Dienstherr den Anspruch des Berechtigten auf ein Heilverfahren (§ 33 BeamtVG) durch Gewährung der freien Heilfürsorge nach dieser Verordnung. ²Umfassendere Leistungen nach §§ 33, 34 BeamtVG in Verbindung mit der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl I S. 502) bleiben unberührt.

§ 9

Die Aufwendungen der freien Heilfürsorge trägt der Freistaat Bayern.

§ 10

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV) vom 24. Juni 1965 (GVBl S. 109, BayRS 2032-3-2-6-1), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 437), außer Kraft.

München, den 19. März 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2038-3-2-4-I

Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol)

Vom 19. März 1987

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Prüfungsamt
- § 4 Zutrittsberechtigte

Zweiter Teil

Einstellungsprüfung

- § 5 Ausschreibung der Prüfungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Form und Inhalt der Prüfung
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Sportprüfung
- § 11 Gesamtnote der schriftlichen Prüfung
- § 12 Gesamtnote der Sportprüfung
- § 13 Nichtbestehen der Prüfung
- § 14 Platzziffer
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

- § 16 Zulassung und Ladung zur Prüfung
- § 17 Prüfungsausschuß
- § 18 Prüfer
- § 19 Form und Inhalt der Prüfung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Gesamtprüfungsnote
- § 23 Nichtbestehen der Prüfung
- § 24 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholung der Prüfung

Vierter Teil

Schlußvorschriften

- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Einstellungs- und Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst.

(2) Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

Das Präsidium der Bereitschaftspolizei führt die Prüfungen durch.

§ 3

Prüfungsamt

(1) ¹Beim Präsidium der Bereitschaftspolizei wird das Prüfungsamt der Bayerischen Polizei eingerichtet, dem die technische und organisatorische Abwicklung der Prüfungen obliegt. ²Zu diesem Zweck werden ihm die in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und 8, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 APO aufgeführten Aufgaben übertragen.

(2) Das Prüfungsamt führt auch die Geschäfte der Prüfungsausschüsse.

§ 4

Zutrittsberechtigte

¹Beauftragte des Staatsministeriums des Innern und des Präsidiums der Bereitschaftspolizei dürfen bei den Prüfungen anwesend sein. ²§ 7 APO bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Einstellungsprüfung

§ 5

Ausschreibung der Prüfungen

Das Staatsministerium des Innern schreibt die Prüfungen aus.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Einstellungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Einstellungsbedingungen zum maßgeblichen Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen wird und
2. prüfungsfähig ist.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Beim Präsidium der Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden, einem Lehrer für Allgemeinbildung und einem Beamten des gehobenen Dienstes. ²An die Stelle des Beamten des gehobenen Dienstes tritt bei Prüfungen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei eine Beamtin des höheren oder gehobenen Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei. ³Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 8

Form und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem Sportteil.

(2) ¹Die Prüfung gilt grundsätzlich nur für die Einstellungstermine, für die sie abgelegt wurde. ²Das Prüfungsamt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 9

Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Sprachtest (Arbeitszeit 90 Minuten) und einem Grundfähigkeitstest (Arbeitszeit 50 Minuten). ²Für jeden der beiden Teste wird eine Note erteilt.

§ 10

Sportprüfung

(1) In der Sportprüfung sollen die Bewerber nachweisen, daß sie die für den Polizeivollzugsdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzen.

(2) ¹Die Sportprüfung besteht aus folgenden Übungen:

1. 60-m-Lauf,
2. Stützbeugen am Barren,
3. Differenzspringen,
4. Rumpfaufrichten am Schrägbrett,
5. Vollballweitwurf,
6. 1500-m-Lauf.

²Für Bewerberinnen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei tritt an die Stelle des Stützbeugens am Barren eine Liegestützübung.

§ 11

Gesamtnote der schriftlichen Prüfung

(1) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dadurch gebildet, daß die Summe der Einzelnoten für den Sprachtest und den Grundfähigkeitstest durch zwei geteilt wird.

(2) Die Noten werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 12

Gesamtnote der Sportprüfung

¹Die einzelnen Sportübungen werden mit ganzen Noten bewertet. ²Die Gesamtnote der Sportprüfung wird dadurch gebildet, daß die Summe der Einzelnoten durch sechs geteilt wird. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Bewerber, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Bonus von 0,5.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

Ein Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er

1. im Sprachtest, im Grundfähigkeitstest oder in der sportlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) oder
2. in zwei oder mehr der sechs Einzelübungen der Sportprüfung die Note „ungenügend“ (6,0) oder
3. im 1500-m-Lauf die Note „ungenügend“ (6,0) erhalten hat.

§ 14

Platzziffer

Platzziffern werden nicht festgesetzt.

§ 15

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtnoten der beiden Prüfungsteile und die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung zu ersehen sind. ²Die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung können der Einstellungsbehörde auf Antrag gesondert bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gesamtnoten und die Einzelnoten der beiden Prüfungsteile zu ersehen sind.

Dritter Teil**Anstellungsprüfung**

§ 16

Zulassung und Ladung zur Prüfung

(1) ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der vorbereitenden Ausbildung ordnungsgemäß teilgenommen hat. ²In der Regel ist eine Teilnahme dann nicht mehr ordnungsgemäß, wenn sie mehr als vier zusammenhängende Wochen unterbrochen war.

(2) ¹Mit der Zulassung werden die Prüfungsteilnehmer zur Prüfung geladen. ²Die zugelassenen Hilfsmittel gibt das Prüfungsamt den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vor den Prüfungsterminen bekannt.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Beim Präsidium der Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern als Vorsitzenden sowie je einem vom Präsidium der Bereitschaftspolizei zu bestellenden Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und des mittleren Polizeivollzugsdienstes. ²Vertreter des Vorsitzenden ist der Leiter der Bereitschaftspolizei. ³Die Vertreter der weiteren Mitglieder bestellt das Präsidium der Bereitschaftspolizei.

§ 18

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestimmung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter.

(2) Als weitere Prüfer können jeweils für eine Anstellungsprüfung hauptamtliche Lehrkräfte der Bereitschaftspolizei und Beamte des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes bestimmt werden.

§ 19

Form und Inhalt der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und findet im Anschluß an den Anstellungslehrgang (3. Ausbildungsstufe) statt.

(2) Prüfungsfächer sind folgende Lehrfächer:

1. Strafrecht,
2. Allgemeines Polizeirecht, Straf- und Bußgeldverfahrensrecht,
3. Besonderes Sicherheitsrecht,
4. Einzelfragen des Bürgerlichen Rechts,
5. Grundzüge des Beamtenrechts (einschließlich Disziplinarrecht),
6. Verkehrsrecht und praktischer Verkehrsdienst,
7. Kriminalistik,
8. Polizeidienstkunde (einschließlich Fernmeldewesen),
9. Grundzüge der Einsatzlehre,
10. Grundzüge des staatsbürgerlichen Lebens (politische Bildung).

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer sechs Aufgaben von je zweieinhalb Stunden zu bearbeiten. ²Eine Aufgabe muß das

Wissen in politischer Bildung prüfen. ³Prüfungsteilnehmerinnen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei bearbeiten an Stelle einer Aufgabe aus dem Verkehrsrecht und praktischem Verkehrsdienst eine Aufgabe aus den übrigen Prüfungsfächern.

(2) Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinanderfolgenden Tagen zu bearbeiten, an einem Tag nicht mehr als zwei.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist vornehmlich Verständnisprüfung. ²Sie erstreckt sich auch auf Fragen des Allgemeinwissens.

(2) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von 20 Minuten vorzusehen. ²In der Regel werden drei Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang gemeinsam geprüft.

(3) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ³Zum Vorsitzenden ist ein Beamter des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes zu bestimmen. ⁴Die Beisitzer müssen die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen.

(4) ¹Für die Summe der Antworten eines Prüfungsteilnehmers auf die Fragen eines jeden Prüfers setzen die Mitglieder der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit jeweils eine ganze Note fest. ²Das Mittel der drei Einzelnoten, berechnet auf zwei Dezimalstellen, ist die Note der mündlichen Prüfung. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 22

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. ²Hierbei zählt die Note der mündlichen Prüfung zweifach. ³Die Summe der Einzelnoten (Satz 1), geteilt durch acht, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

§ 23

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ erhalten hat.

(2) ¹Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer in den Einzelnoten zweimal die Note „ungenügend“ oder einmal die Note „ungenügend“ und zweimal die Note „mangelhaft“ oder viermal die Note „mangelhaft“ erhalten hat. ²Die Note der mündlichen Prüfung zählt hier nur einmal. ³Werden einzelne Prüfungsarbeiten erlassen, bestimmt der Prüfungsausschuß unter Anlegung eines verhältnismäßigen Maßstabs, ab welcher Häufung der vorgenannten Einzelnoten die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) § 22 Abs. 1 APO gilt nicht.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

§ 24

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem auch die Einzelnoten (Zahlenwert) zu ersehen sind. ²Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote hervorgehen.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im ersten Prüfungstermin abzulegen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen stattfindet.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 32 Abs. 1 Satz 1 APO), soll Gelegenheit zu einer ergänzenden Ausbildung gegeben werden.

Vierter Teil**Schlußvorschriften**

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.
²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) vom 23. Februar 1983 (GVBl S. 42),
2. die Verordnung über die Einstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (EPol) vom 20. Mai 1985 (GVBl S. 153).

München, den 19. März 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. L a n g, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134